

**Zweckvereinbarung
zur Erfüllung der Aufgaben der
Katholischen Hospitalstiftung Dirmstein
durch die Ortsgemeinde Dirmstein**

zwischen
der Ortsgemeinde Dirmstein (nachfolgend Ortsgemeinde genannt), vertreten durch
den 1. Ortsbeigeordneten Herrn Christian Arenth
und
der Katholischen Hospitalstiftung (nachfolgend Stiftung genannt), vertreten durch den
Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Katholischen Hospitalstiftung Dirms-
tein Herrn Ortsbürgermeister Jens Schlüter

wird aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Ortsgemeinde vom 06.11.2024 sowie des Verwaltungsausschusses der Katholischen Hospitalstiftung Dirmstein vom 25.09.2024 entsprechend § 12 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stiftung steht zur Erledigung der anfallenden vielfältigen Aufgaben, die sich aus der Bewirtschaftung und Unterhaltung der stiftungseigenen Liegenschaften ergeben, kein eigenes Personal und keine entsprechende technische Ausrüstung zur Verfügung. Der Verwaltungsausschuss der Stiftung hat deswegen beschlossen, zur Erledigung dieser Aufgaben eine Zweckvereinbarung mit der Ortsgemeinde einzugehen.

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, vertritt die Interessen der Stiftung und trägt dafür Sorge, dass die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses umgesetzt werden.

Die Stiftung überträgt die Erledigung der anfallenden Bauhofaufgaben auf die Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde erklärt sich mit der Aufgabenübertragung einverstanden. Die für die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse werden von der Stiftung auf die Ortsgemeinde übertragen.

§ 2

Personalhoheit

Die Einstellung der Beschäftigten des Bauhofes, dessen Organisation und Ausrüstung obliegt allein der Ortsgemeinde Dirmstein.

§ 3

Erstattung der Kosten der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Die Stiftung beteiligt sich an der Aufwandsentschädigung und eventuell anfallenden Sozialaufwendungen des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde jährlich mit 10 Prozent.

§ 4

Durchführung der Bauhofaufgaben

Die Ortsgemeinde führt mit Hilfe des Bauhofes die nach § 1 Satz 2 übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Weisungen und Wünsche der Stiftung aus. Unabhängig davon organisiert und koordiniert die Ortsgemeinde eigenverantwortlich und selbständig gemäß den von der Stiftung erteilten Weisungen und Wünsche die anfallenden Aufgaben. Die Wirtschaftlichkeit des Personal- und Maschinen- bzw. Geräteeinsatzes sind dabei stets im Auge zu behalten.

§ 5

Übernahme der Kosten aus der Bauhofsftätigkeit

Die Ortsgemeinde trägt die Kosten für das im Bauhof eingestellte Personal sowie dessen Ausrüstung sowie die Kosten für die beschafften Maschinen und Geräte zur Durchführung der Bauhofaufgaben, die in den § 6 und 7 näher definiert werden.

§ 6

Ersatz der anteiligen Personal- und Personalnebenkosten durch die Stiftung

Die Stiftung ersetzt der Ortsgemeinde die aus der Aufgabenübertragung resultierenden Personal- und Personalnebenkosten jährlich nach der tatsächlichen Höhe der Kosten.

Die auf die Stiftung entfallenden anteiligen Personal- und Personalnebenkosten werden dergestalt ermittelt, dass die auf den jeweiligen Bauhofmitarbeiter entfallenden Jahreskosten durch die Anzahl der geleisteten effektiven Einsatzarbeitsstunden dividiert und mit den für die Stiftung erbrachten Einsatzstunden multipliziert werden.

Einsatzstunden ist die Summe der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit zuzüglich der bezahlten Mehrarbeits- oder Überstunden ohne die für Urlaub, Krankheit und Arbeitsbefreiung in der Zeiterfassung berücksichtigten Ausfallstunden.

Zu den Jahreskosten rechnen insbesondere folgende Personal- und Personalnebenkosten:

- alle tariflichen Entgelte, die an die Bauhofmitarbeiter gezahlt werden, wie insbesondere z. B. die Monatstabellenentgelte, die unständige Zulagen (z. B. Erschwerniszulagen), Zuschläge und Entschädigungen, die Jahressonderzahlung, das Leistungsentgelt, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
- die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz,
- die Umlagen und Sanierungsgelder zur Zusatzversorgung einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Pauschalsteuern,
- die Beihilfen nach der Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz,
- die Ausbildungs- und Lehrgangskosten,
- die persönliche, vom Arbeitgeber zu beschaffende Schutzausrüstung,
- die Unfallversicherungsbeiträge.

§ 7

Erstattung der Kosten aus dem Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und sonstigen Sachkosten sowie kalkulatorischen Kosten

Für die Nutzung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Bauhofs der Ortsgemeinde werden Kostensätze analog zu den nach § 6 Satz 3 ermittelten Personalkosten erhoben. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Sachkosten (Versicherungen, Kfz-Steuer, Telefongebühren etc.) und die Kosten der Abschreibung des beweglichen Vermögens.

§ 8

Rechnungsstellung

Für die auf Grundlage des Vorjahreswertes berechneten Kosten nach § 6 und 7 wird zum 01.03. des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres eine Abschlagszahlung gefordert.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. der Vertragslaufzeit erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres die Ist-Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

§ 9

Umsatzsteuer

Wenn die Kostenerstattungen aus den §§ 5 und 6 die Wettbewerbsgrenze gem. § 2b UstG (zurzeit 17.500 €) übersteigen, sind diese der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich geschuldet.

§ 10

Haftung

Die Stiftung stellt die Ortsgemeinde von der Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für ihre gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen sowie einer Verletzung von Pflichten bei der Durchführung der im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben beruhen.

Beide Körperschaften bleiben insoweit für die haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung einschließlich der ihr obliegenden Haftungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten selbst verantwortlich. Sie stellen sich gegenseitig auch von Ansprüchen für Schäden frei, die ihnen selbst durch eine schuldhafte Verletzung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben durch Bedienstete des Bauhofpersonals erwachsen.

§ 11

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung wird am 01.01.2025 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mit Ablauf der Zweckvereinbarung durch Kündigung erlischt die in § 1 genannte Aufgabenübertragung.

§ 12

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der Beteiligten (Kreisverwaltung Bad Dürkheim) angerufen werden.

§ 13

Schriftform und Salvatorische Klausel

Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i. V. m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vornherein bedacht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dirmstein, 07.11.2024

Ortsgemeinde Dirmstein

Christian Arenth

1. Ortsbeigeordneter

Katholische Hospitalstiftung Dirmstein

Jens Schlüter

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Katholischen Hospitalstiftung Dirmstein